

Schulleitung – Kollegen oder Vorgesetzte?

Das «Sandwich» der Loyalitäten zwischen Schulbehörde und Kollegen juristisch betrachtet.

Vor einiger Zeit wurde einem Schulleiter ein Disziplinarverfahren durch seine Vorgesetzte angedroht. Hintergrund dieser Posse war ein offener Brief der Lehrerschaft an die Schulverwaltung, mit Kopie an die Medien, in welchem die betroffenen Lehrpersonen deutlich auf Missstände bei der geplanten Einführung eines neuen Förderkonzeptes aufmerksam machten.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Die Schulpräsidentin warf ihrem Schulleiter vor, er habe seine Dienstpflicht verletzt, indem er das Vorgehen seiner unterstellten Lehrpersonen tolerierte, anstatt sich von diesen zu distanzieren und sich in der Sache an die Schulverwaltung zu wenden. Dieser Vorfall wirft einmal mehr die Frage nach der rechtlichen Stellung von Schulleitungen auf.

Weisungsbefugnisse, Direktionsrecht

Die neue Hierarchieebene wurde der eher skeptischen Lehrerschaft bei der Einführung als «pädagogische Schulleitung» verkauft. Inzwischen dürfte jeder Lehrperson klar sein, dass sie gerade in teilautonomen Schuleinheiten die Position eines Vorgesetzten innehat. Schulleitungen sind mittlerweile auch in den meisten Volksschulgesetzgebungen verankert. Zumeist sehen die kantonalen gesetzlichen Grundlagen vor, dass die jeweilige Gemeindeordnung oder ein speziell zu schaffendes Schulleiterreglement die Kompetenzen und Zuständigkeit der Schulleitung bestimmt.

Schulleitungen sind für die personelle, administrative und finanzielle Führung einer Schuleinheit zuständig und sollten zudem die Unterrichtsqualität durch Schulbesuche sicherstellen. Sie haben gegenüber den ihnen unterstellten Lehrpersonen Weisungsbefugnisse, das sogenannte Direktionsrecht. Obwohl auch sie öffentlich-rechtlich Angestellte sind, nehmen sie von der Stellung her Arbeitgeberfunktionen wahr.

Konkret bedeutet dies, dass eine Schulleitungsperson schon lange nicht mehr nur «Erste unter Gleichen» ist. Vielmehr zeigen sich die Unterschiede deutlich

bei ihrem Auftrag, für pädagogische Qualität zu sorgen. Der Unterricht wird in der Regel nach den Vorschriften der kantonalen Volksschulgesetzgebung, dem Lehrplan und den Weisungen der Schulbehörden erteilt. Im Einzelfall hat daher die Schulleitung aufgrund der ihr delegierten Kompetenzen das Recht, einer Lehrperson Anweisungen zum Unterricht zu erteilen. Eine Schulleitung kann einer Lehrperson verbindliche Ziele zur Unterrichtsgestaltung, erweiterten Lehr- und Lernformen etc. verordnen. Zur Qualitätssicherung gehört im Extremfall der Antrag an die Schulbehörde, eine Lehrperson aufgrund von pädagogischen Mängeln zu entlassen.

Auch liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, vorgängig das Programm für eine Schulfahrt oder ein Lager zu genehmigen, Änderungen vorzunehmen oder Anordnungen bezüglich der Durchführung einzelner Sequenzen zu treffen – dies zumeist im Hinblick darauf, dass die Schule bei einem Unfall in erster Linie die Verantwortung trägt und die Lehrpersonen in der Regel nicht direkt haftbar gemacht werden können.

Fürsorgepflichten gegenüber Personal

In seiner Rolle als vorgesetzte Instanz hat eine Schulleitung aber auch Fürsorgepflichten gegenüber dem unterstellten Personal. In erster Linie ist da an den Persönlichkeitsschutz von Lehrpersonen zu denken. Eine Schulleitung ist verpflichtet, Lehrpersonen beispielsweise gegen ungerechtfertigte Anschuldigungen seitens von Eltern oder Schülerinnen und Schülern zu schützen. Konsequentermassen muss sie einschreiten, wenn die sittliche Integrität, d.h. das soziale Ansehen, die persönliche und berufliche Ehre oder die Würde, gefährdet ist. Gerade in Fällen von sexueller oder psychologischer Belästigung und Mobbing muss eine Schulleitung geeignete Massnahmen nötigenfalls mithilfe externer Fachleute ergreifen.

Die Weisungsgewalt der Schulleitung ist nicht schrankenlos. Schikanöse und objektiv nicht gerechtfertigte Weisungen sind rechtswidrig. Lehrpersonen sind daher nicht an Weisungen gebunden,

welche geeignet sind, ihre Persönlichkeitsrechte zu verletzen.

Schulleitungen müssen selbstverständlich auch die Anordnungen ihrer Vorgesetzten, zumeist von Schulbehörden, befolgen. Dieses Spannungsfeld birgt erhebliches Konfliktpotenzial. Oft wird Schulleitungen der Vorwurf gemacht, sie seien noch zu sehr Kollege und zu wenig Vorgesetzte. Häufig wird verkannt, dass Schulleitungen hochqualifizierte Mitarbeitende führen, welche es gewohnt sind, selbständig Entscheidungen zu treffen und zu handeln. Um einen gut funktionierenden Schulbetrieb aufrechtzuerhalten, sind Schulbehörden und Schulleitungen auf konstruktiv mitdenkende Lehrpersonen angewiesen.

Die Erfahrung zeigt, dass in Schuleinheiten, die stark «top down» geführt werden, selten ein gutes Arbeitsklima herrscht. Kooperativ geleitete Schulen sind meist erfolgreicher, auch wenn die eine oder andere kritische Stimme aufwunde Punkte bei Projekten oder neuen Konzepten hinweist. Eine Schulleitung aber verantwortlich zu machen für das aktive Handeln einer Lehrerschaft, wie eingangs geschildert, ist führungsmässiger Nonsense und rechtlich unhaltbar. Verantwortlich für die Umsetzung von Reformen im Bildungswesen, und somit dem aktiven Einbezug der Lehrpersonen an der Front, bleibt nach wie vor die Politik, und diese Verantwortung kann nicht mit fadenscheinigen Gründen rechtlich auf die Schulleitung abgewälzt werden, wenn der Schuss nach hinten rausgeht. Diese Erkenntnis dämmerte am Ende auch der betroffenen Schulbehörde, die den Schulleiter lediglich mit einer schriftlichen Beanstandung tadelte.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch